

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00361 vom 3. Dezember 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-12-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00361

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00361 du 3 décembre 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00361 del 3 dicembre 2020

Regeste

Schulpsychologische Abklärung | Die Beschwerdegegnerin ist verpflichtet, den Sohn der Beschwerdeführenden im Hinblick auf dessen künftige Schulung schulpsychologisch abklären zu lassen. Dass sie den Beschwerdeführenden im Sommer 2021 – im Sinn eines Entgegenkommens – auf ihren Vorschlag hin gestattete, ihren Sohn beim KJPP psychologisch abklären zu lassen, befreite die Beschwerdegegnerin nicht von ihrer Verpflichtung, den aktuellen individuellen Bedarf des Knaben und die Massnahmen, mit denen diesem Bedarf am besten begegnet werden kann, in Erfahrung zu bringen. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, ja war im Interesse des Kindes vielmehr dringend geboten, dass die Beschwerdegegnerin Ende November 2021 aktiv wurde und selbst das Erforderliche für eine schulpsychologische Abklärung des Sohns der Beschwerdeführenden in die Wege leitete, nachdem diese ihren Sohn bis dahin nicht beim KJPP angemeldet hatten (zum Ganzen E. 3.2). In der betreffenden Anordnung ist kein Verstoss gegen das Prinzip des Vertrauensschutzes zu erblicken, vielmehr verhielten sich die Beschwerdeführenden selbst treuwidrig (E. 3.3). Kostenaufgabe infolge Mutwilligkeit der Beschwerde (E. 5). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 5

Ist in einem Verwaltungs(gerichts)verfahren zu prüfen, ob eine behinderte Person bei Aus- und Weiterbildungen benachteiligt wird, dürfen den Parteien keine Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 10 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 und Art. 2 Abs. 5 BehiG). Davon kann indes nach Art. 10 Abs. 2 BehiG abgewichen werden, wenn eine Partei sich mutwillig oder leichtsinnig verhält. Das trifft hier auf die Beschwerdeführenden zu, deren Prozessführung einzig der Verzögerung der sonderpädagogischen Abklärung ihres Sohns dient, obschon unbestritten ist, dass dieser sonderpädagogischer Massnahmen bedarf. Entsprechend sind die Gerichtskosten gestützt auf § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist den Beschwerdeführenden angesichts des Verfahrensausgangs nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der in ihrem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordenen Beschwerdegegnerin steht praxisgemäss ebenfalls keine Parteientschädigung zu (vgl. VGr, 3. Dezember 2020, VB.2020.00275, E. 10.2; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. A., Zürich etc. 2014, § 17 N. 51 mit Hinweisen).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.